

DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR*INNEN

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5
13357 Berlin-Wedding
Tel: 030/9(0)156-471/470
frauenvertreterin@beref.de

Informationen für Referendar*innen im juristischen

Vorbereitungsdienst: Schwangerschaft und Referendariat mit Kindern

Stand: September 2026

Dieses Merkblatt soll eine erste Orientierung zu den Themen Schwangerschaft während des Referendariats und Referendariat mit Kindern geben. Bei konkreten Fragen oder Anliegen wendet euch gerne direkt an uns! Am besten erreicht ihr uns per E-Mail. Wenn ihr dort eine Nummer mitschickt, rufen wir auch gerne zurück.

Falls ihr zudem Anmerkungen zu diesem Merkblatt oder anderen Informationen auf unserer Webseite habt, freuen wir uns ebenfalls über eure Rückmeldung!

Schwangerschaft

Anzeige der Schwangerschaft

Ist eine Referendarin schwanger, ist dies unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes oder des Mutterpasses dem Referat für Referendarangelegenheiten anzuzeigen, damit das Beschäftigungsverbot nach der MuSchVO berechnet werden kann.

Mutterschutz

Für schwangere Referendarinnen besteht in den 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt ein Beschäftigungsverbot, welches sich nach den Vorschriften der MuSchVO für Beamtinnen richtet. Auf ausdrücklichen Wunsch der Referendarin kann die Ausbildung bis zum voraussichtlichen Entbindungstermin fortgesetzt werden, § 10 Abs. 3 JAG i.V.m. § 42 LBG i.V.m. § 1 Abs. 2 MuSchVO. Die Bereiterklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Während der Zeit des Beschäftigungsverbots wird die monatliche Unterhaltsbeihilfe nach § 12 Abs. 1 JAG weiterbezahlt, vgl. auch § 4 MuSchVO.

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst kann nicht aufgrund einer Schwangerschaft verwehrt werden – dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Beschäftigungsverbot nach der MuSchVO bereits bei Einstellung begonnen hat oder wenige Zeit später beginnen wird.

DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR*INNEN

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5
13357 Berlin-Wedding
Tel: 030/9(0)156-471/470
frauenvertreterin@beref.de

Auswirkungen auf die Examensprüfungen

Auf schwangerschaftsbedingte Beschwerden wird während der schriftlichen Prüfungen eingegangen, sofern dem GJPA hierzu ein **amtsärztliches Attest** vorliegt. Regelmäßig wird der betreffenden Referendarin dann ermöglicht zusätzliche Pausenzeiten einzulegen.

Der Ablauf richtet sich wie beim Nachteilsausgleich wegen Krankheit oder Behinderung nach § 5 Abs. 6 JAO. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss in der Regel drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim GJPA eingereicht werden, es sei denn die Beschwerden treten erst später auf.

Das amtsärztliche Attest wird in Berlin von der [Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle \(ZMGA\)](#) ausgestellt und kann erst nach Erhalt der Ladung zur schriftlichen Prüfung beantragt werden. Bitte beachtet, dass die ZMGA die Vorlage von aussagefähigen Befunden der behandelnden Ärzt*innen verlangt. Die durch die amtsärztliche Begutachtung entstehenden Kosten werden vom GJPA nicht übernommen (nach der Berliner Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung, Abschnitt IV, Tarifstelle 58013 (GesPflGebO) beträgt die Gebühr für eine schriftliche gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage seit dem 1.1.2026 49 Euro. Die Gebühr für ein fachärztliches Zusatzgutachten mit Untersuchung beträgt nach Tarifstelle 58014 GesPflGebO 135 Euro).

Geburt

Anzeige der Geburt

Auch die Geburt des Kindes ist dem Referat für Referendarangelegenheiten unter Beifügung einer Geburtsurkunde anzuzeigen. Dies ist zum einen für das unbedingte Beschäftigungsverbot von 8 Wochen nach der Geburt relevant. Zum anderen wird ein Familienzuschlag auf die monatliche Unterhaltsbeihilfe gewährt (siehe unter Finanzen).

Sonderurlaub bei Niederkunft der Partnerin

Aus Anlass der Niederkunft der Partnerin können Väter oder die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einen Tag Sonderurlaub auf Antrag bewilligt bekommen, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1 der Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen.

DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR*INNEN

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5
13357 Berlin-Wedding
Tel: 030/9(0)156-471/470
frauenvertreterin@beref.de

Elternzeit

Referendar*innen haben gem. § 10 Abs. 3 JAG, § 74 Abs. 3 LBG i. V. m. § 6 Abs. 1 MuSchEltZV, § 15 Abs. 2 und § 16 BEEG einen Anspruch auf Elternzeit ohne Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe.

In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf **Elterngeld**. Details zur Höhe, Dauer und Beantragung findet ihr auf der [Webseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie](#).

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Die Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Väter können auch schon Elternzeit nehmen, wenn sich die Mutter noch im Mutterschutz befindet. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.

Um einen Wiedereinstieg in die Ausbildung zu erleichtern, soll die Elternzeit unter Berücksichtigung der Stationen genommen werden. Gemäß § 25 Abs. 3 JAO wird die Station verlängert, wenn man mehr als ein Drittel der Station fehlt. Sowohl die Zeit des Mutterschutzes als auch die Elternzeit werden dabei berücksichtigt.

Die Elternzeit ist rechtzeitig, **spätestens vier Wochen** vor ihrem Beginn beim Referat für Referendarangelegenheiten formlos zu **beantragen**. Die Elternzeit muss zunächst für einen konkreten Zeitraum beantragt werden, kann jedoch jederzeit auf Antrag verlängert oder verkürzt werden. Die Frist verlängert sich auf 13 Wochen, wenn Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Lebensjahr beansprucht werden soll.

Auch bei kurzen Restdienstzeiten im Referendariat kann Elternzeit noch bewilligt werden. Ein diesbezüglicher Antrag sollte im Lichte des § 16 Abs. 2 JAG spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

Grundsätzlich bleibt die Zuweisung vom Kammergericht zum Beispiel zur Staatsanwaltschaft oder zu einer Behörde über die Elternzeit hinaus bestehen. Es ist also gegebenenfalls wichtig, sich vorher darum zu kümmern. Die interne Zuweisung zu den einzelnen Ausbilder*innen kann in der Regel noch geändert werden.

DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR*INNEN

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5
13357 Berlin-Wedding
Tel: 030/9(0)156-471/470
frauenvertreterin@beref.de

Finanzen

Wie oben bereits ausgeführt, wird während des Beschäftigungsverbots im Mutterschutz (vor und nach der Geburt) die monatliche Unterhaltsbeihilfe unverändert weitergewährt. Danach besteht in der Elternzeit die Möglichkeit Elterngeld zu beziehen.

Zusätzlich wird Referendar*innen ein **Familienzuschlag** gewährt, der sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage oder der Besoldungsgruppe R 1 richtet. Es ist daher sinnvoll, dem Referat für Referendarangelegenheiten schnellstmöglich die Geburt eines Kindes anzuzeigen.

Auch Kindergeld kann bei der zuständigen Familienkasse ab Geburt des Kindes beantragt werden. Auch hier verweisen wir auf die Hinweise auf der [Webseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie](#).

Besonderheiten in der Ausbildung

Eltern-AG

Durch die Einrichtung von speziellen „Eltern-AGs“ soll den besonderen Bedürfnissen von Eltern entgegengekommen werden, da diese regelmäßig darauf angewiesen sind, dass die Ausbildung zu den Zeiten der Kinderbetreuung stattfindet.

Die Referendarabteilung ist bemüht, die Arbeitsgemeinschaften so zu organisieren, dass diese zur besseren Vereinbarkeit mit der Familie weitestgehend vormittags stattfinden und regelmäßig zwischen 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr beginnen. Bei den Terminen der Einführungslehrgänge ist dies leider nicht immer möglich.

Wenn man mit Kindern (wieder) ins Referendariat einsteigt, besteht die Möglichkeit, in so eine Eltern-AG aufgenommen zu werden. Um hier eine gute Planung zu gewährleisten, solltet ihr dem Referat für Referendarangelegenheiten möglichst frühzeitig anzeigen, dass ihr Kinder habt oder bekommen werdet, und die Einteilung in eine Eltern-AG wünscht. Ein späterer Wechsel gestaltet sich leider meist sehr schwierig.

Probeexamen

Im Rahmen des Probeexamens gibt es für Eltern mit Blick auf die Anfertigung der Probeexamensklausuren in Präsenz bei der beredsam GmbH (erster Durchlauf) sowie

DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR*INNEN

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5
13357 Berlin-Wedding
Tel: 030/9(0)156-471/470
frauenvertreterin@beref.de

online am häuslichen Arbeitsplatz (zweiter Durchlauf) grundsätzlich keine Sonderregelungen im Vergleich zu den Referendar*innen ohne Kinder. Jedoch sind hinsichtlich der Besprechungen der Probeexamensklausuren zwei Eltern-Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Die Besprechungen beginnen in der Regel morgens bzw. vormittags und finden teilweise in **Präsenz und online** statt, um den Eltern in zeitlicher Hinsicht entgegenzukommen.

Referendariat in Teilzeit

Eine Ableistung des Referendariats als Elternteil ist grundsätzlich auch in Teilzeit nach § 5b Abs. 6 DRiG i.V. § 20 Abs. 4 JAO möglich.

Informationen zu den Voraussetzungen und zur Antragstellung können hier eingesehen werden:

<https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/vorbereitungsdienst/teilzeitreferendariat/>

Die verschiedenen Ausbildungsverläufe sind hier veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/vorbereitungsdienst/ausbildungsverlauf/>

Einfluss von Mutterschutz und Elternzeit auf den Jahresurlaub

Die Mutterschutzzeiten wirken sich auf den Jahres- bzw. Erholungsurlaub ebenso wenig aus wie Krankheitszeiten. Für die Elternzeit wird der Jahresurlaub jedoch für jeden vollen Monat um ein Zwölftel gekürzt (bei vollen sechs Monaten Elternzeit wird der Erholungsurlaub also auf die Hälfte der Tage gekürzt). Soweit zu gewährender Urlaub vor den Mutterschutzzeiten oder der Elternzeit nicht genommen wurde, kann dieser nach Rückkehr ins Referendariat in dem laufenden oder im darauffolgenden Jahr noch bis zum Jahresende genommen werden.

Zeugnisse

Dem/der Referendar*in ist grundsätzlich ein Zeugnis zu erstellen, wenn die Beurteilungsdauer nicht unter einem Monat lag, § 26 Abs. 3 JAO. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen bzw. zum Familienstand gehören nicht in die Zeugnisse. Vielmehr sollen sich die Ausbilder gemäß § 26 Abs. 1 JAO in den Zeugnissen zu den

DIE FRAUENVERTRETERIN DER REFERENDAR*INNEN

im Bezirk des Kammergerichts

Schönstedtstr. 5
13357 Berlin-Wedding
Tel: 030/9(0)156-471/470
frauenvertreterin@beref.de

Kenntnissen, der Fähigkeit und der Persönlichkeit der Referendar*innen äußern, soweit dies für die Beurteilung der Leistungen und der Befähigung der Referendar*innen für den entsprechenden Aufgabenbereich erforderlich ist.

Personalrat und Frauenvertreterin

Bei dem Personalrat und der Frauenvertreterin handelt es sich um ehrenamtliche Interessenvertretungen der Referendar*innen. Gerne sind wir Ansprechpartner für Fragen rund um das Rechtsreferendariat in Berlin! Kontaktiert uns gerne auch frühzeitig, wenn ihr in Konfliktlagen Unterstützung benötigt! Wir tragen Probleme (auch anonym) an das Referat für Referendarangelegenheiten heran und erarbeiten mit euch gemeinsam Lösungsmöglichkeiten.